



Tauschbörsen im Internet

Filesharing-Netzwerke



Stark für Sie.

www.ak-vorarlberg.at



Vorwort

Tauschbörsen im Internet erfreuen sich bei vielen Konsumenten ungebrochener Beliebtheit. Beim so genannten „Filesharing“ kann jeder Teilnehmer Dateien auf seinem Rechner freigeben und anderen zum Kopieren zur Verfügung stellen, vergleichbar mit der Datei-Freigabefunktion innerhalb eines lokalen Netzwerks. Unter anderem sind dort Filme, Musik, Computerprogramme oder Dokumente zu finden. Statt dem geläufigen „Tauschbörsen“ wäre allerdings „Kopierbörsen“ treffender, weil die Daten von Computer zu Computer kopiert werden, ohne dass das Original selbst den Besitzer wechselt.

Die erste populäre Tauschbörse war Napster. Millionen von Besuchern tauschten Musik, bis im Jahr 2000 einige Musikbands Klage einreichten und die Tauschbörse aufgelöst wurde. Nach wie vor ist heftig umstritten, ob der reine Download von Musik aus dem Internet legal ist oder nicht. Illegal ist hingegen auf jeden Fall das gleichzeitige Anbieten von Musik – und das ist in der Praxis gang und gäbe.

Worauf beim Umgang mit Internet-Tauschbörsen unbedingt zu achten ist, haben wir für Sie in diesem Folder zusammengestellt. Sollten Sie Hilfe benötigen, stehen Ihnen die Experten/innen der AK Vorarlberg gerne zur Seite.



Rainer Keckeis
AK-Direktor



Hubert Hämmerle
AK-Präsident

Tauschbörsen im Internet (File-Sharing-Netzwerke)

So beliebt sie sind, so umstritten sind sie auch: Online-Tauschbörsen, wo man Musik, Videos oder auch Programme tauschen kann. Millionen User/innen verwenden täglich Kazaa, Limewire oder ähnliche Programme. Derartige Tauschbörsen verletzen in der Regel das Urheberrecht der Autoren der getauschten Programme.

Ein Werk ist eine individuelle geistige Schöpfung im Bereich der Musik, der Literatur, der bildenden Kunst oder der Filmkunst. Diese Schöpfung muss sich vom Alltäglichen abheben. Computerprogramme gelten nach österreichischem Urheberrecht als Sprachwerke, also als Werke der Literatur. Auch Computerspiele sind als Programm und damit als Sprachwerke anzusehen.

Urheber haben das alleinige Recht, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, zu verleihen und aufzuführen. Im Zusammenhang mit Tauschbörsen und auch Homepages sind vor allem zwei Rechte berührt: Einerseits wird das Werk anderen zugänglich gemacht, andererseits durch die Abspeicherung von Kopien vervielfältigt.

Darf ich Musik oder Videos aus dem Internet downloaden?

Ob der reine Download von Musik aus dem Internet (also ohne das Musikstück selbst wieder anbieten zu wollen) erlaubt ist, darüber streiten sich Juristen. Die einen sehen darin eine erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die anderen meinen, auch das sei nicht erlaubt, wenn bereits die Vorlage selbst unrechtmäßig hergestellt wurde. Der Download ist jedenfalls dann rechtmäßig, wenn dieser von einem dazu Berechtigten angeboten wird. Das kommt allerdings bei den Peer-to-Peer-Tauschbörsen fast nie vor.

Es gibt aber auch Portale, bei denen man gegen Bezahlung Musikfiles erwerben kann. Einzelne Files werden oft als Gratiszugaben oder Kostproben angeboten. Manchmal wird der Download auch durch Werbung finanziert. Bei solchen mp3-Plattformen großer Anbieter kann man davon ausgehen, dass die Angebote legal sind (z. B. iTunes).

Eine weitere Möglichkeit, kostenlos und legal zu guter Musik zu kommen ist auch das Mitschneiden von Online-Radiostationen mit dafür geeigneten Programmen. Diese Programme speichern jedes Lied, das auf einem ausgewählten Sender gespielt wird, in einer eigenen Datei ab. Selbstverständlich ist es aber nicht erlaubt, diese Files dann auf Tauschbörsen anzubieten.

Darf ich Musik oder Videos zum Download anbieten?

Wie gesagt, manche Juristen sind der Ansicht, dass der reine Download von Musik und Videos erlaubt ist. Anzumerken ist jedoch, dass Tauschbörsen in der Regel möglichst viele Dateien anbieten. Deswegen werden oft User/innen mit großem Angebot beim Download bevorzugt, während jemand, der nichts anbietet, auch nichts bekommt. Besondere Vorsicht ist übrigens auch bei Film- oder Programmdownloads über Bittorrent geboten. Sobald man selbst anfängt, eine Datei herunterzuladen, können andere ebenfalls auf diese Datei zugreifen und diese wiederum vom eigenen Computer laden. Auch wenn man selbst erst Bruchstücke eines Filmes auf der Festplatte hat, ist man bereits Anbieter. Außerdem ist bei den meisten verwendeten Programmen der Ordner, in den die Dateien downgeloadet werden, gleichzeitig der zum Upload freigegebene Ordner.

Ein Download ist damit praktisch gleichbedeutend mit dem öffentlichen Anbieten derselben Datei. Eine Vervielfältigung zum Eigengebrauch scheidet somit aus. Das Anbieten von Musikstücken (oder auch Videos oder Programmen) in Tauschbörsen ohne die Zustimmung des Urhebers ist nicht erlaubt.

Mittlerweile werden auch in Österreich User/innen geklagt, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke zum Download zur Verfügung stellen. Meistens enden diese Verfahren mit einem Vergleich, der die Zahlung einiger tausend Euro beinhaltet. Filesharing kann also ein ziemlich teures Vergnügen werden.

Was gilt beim Download von Programmen?

Auch Software ist urheberrechtlich geschützt. Für Software ist allerdings nicht einmal eine Vervielfältigung zum Eigengebrauch gestattet. Ein Download ohne Zustimmung des Urhebers oder eines Nutzungsberechtigten (und das ist bei Tauschbörsen der Regelfall) ist somit jedenfalls illegal. Erlaubt ist der Download bei Freeware-Programmen. Oft besteht auch die Möglichkeit, sich Demoversionen herunterzuladen, die man nach einiger Zeit bezahlen oder – wenn dies nicht passiert – vom PC löschen muss. Das Besorgen der Entsperrcodes für solche Demoversionen (in einschlägigen Foren) ist natürlich ebenfalls illegal.

Vorsicht: Datentransfervolumen

Wer sich auf Filesharing-Netzwerke im Internet einlässt, sollte jedenfalls sein Datentransfervolumen genau im Auge haben – vor allem dann, wenn dieses beschränkt ist. Zum Datentransfervolumen zählen nicht nur Downloads, sondern auch Uploads, die vor allem dann entstehen, wenn andere User/innen auf frei gegebene Dateien des eigenen Rechners zugreifen. Hier droht eine Kostenfalle, die nicht zu unterschätzen ist und manche Konsumenten um hunderte oder gar tausende Euro erleichtert hat.

Wir sind für Sie da:

AK-Konsumentenberatung
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch,
Telefon 050/258-3000, Fax 050/258-3001,
konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at/konsument

Impressum

Stand: April 2009
Herausgeber: AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at
Druck: Bucher GmbH, Hohenems

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.



Konsumentenberatung

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-3000

Fax 050/258-3001

konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at